



**Willkommen
auf der Homepage der Arbeits- und
Forschungsgruppe Empfangsscheine des
Schweizerischen Ganzsachen-Sammler-Vereins**

Diese Seite enthält Informationen über Ganzsachen-Empfangsscheine (Empfangsscheine mit einer aufgedruckten Empfangsscheingebühr) welche noch nicht im Zumstein Spezialkatalog und Handbuch „Die Ganzsachen der Schweiz“ XI. überarbeitete und ergänzte Auflage 2010 vermerkt sind.

Empfangsscheine ohne Empfangsscheingebühr, so genannte Empfangsscheinformulare sind im Kapitel Formulare vermerkt.

Der Katalog kann im seriösen Fachhandel oder Buchhandel bezogen werden. (ISBN 3-909278-33-7)

Diese Seiten basieren auf Arbeitspapieren, welche laufend überarbeitet werden. Änderungen, Ergänzungen, Korrekturen oder Neuigkeiten sind jederzeit willkommen.
E-Mail an eggeranton@bluewin.ch.

Gebiet:

Neue Empfangsscheinganzsachen

der Eidgenössischen Post

Formularnummer 46 -- Sprache Deutsch

Neuheiten und Ergänzungen nach Redaktionsschluss des

Ganzsachen – Katalog :

Katalog – Relevant:

06.08.2008 46.D.1 neue Auflage H.M. 2. Dez. 1857 2 R – Quelle Hr. Stutz

Formular Nr. 46 --- deutsch

46.D.1 Titel : „Schweizerische Postverwaltung.“
Papier : hellgrau, existiert auch auf blaugrauem Faserpapier
Format : 17 * 11
Scheingebühr : 10 Rp.
Datumvordruck : „185“
Rückseite : Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke + 3
Abschnitte mit 7 Zeilen

Druckvermerk : „H. M. 2. Dez. 1857 2 R.“ (2 Ries à 500 Bogen)
„H. M. 25. Sept. 1858 2 R.“ (2 Ries à 500 Bogen)
„H. M. 9. März 1859 3 R.“ (3 Ries à 500 Bogen)



Abbildung : 46.D.1 Vorderseite -- Quelle Debrunner

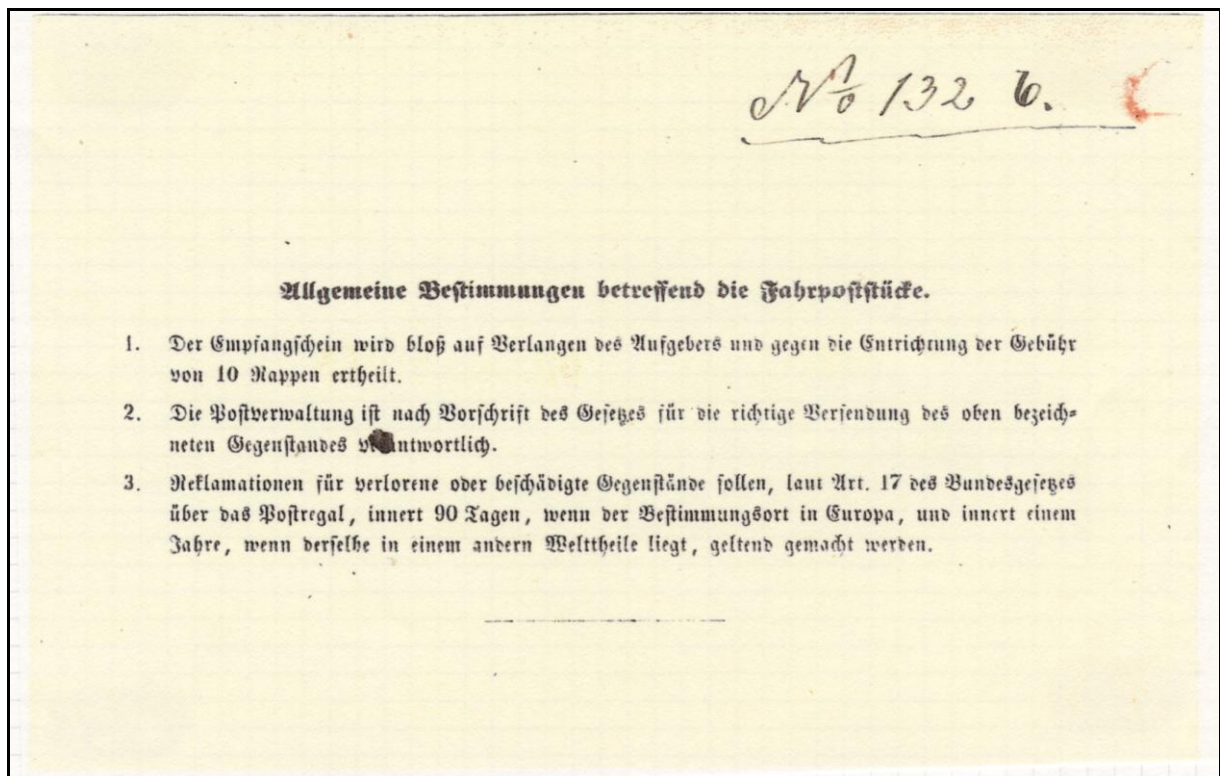


Abbildung : 46.D.1 Rückseite -- Quelle Debrunner

46.D.2 Titel : „Schweizerische Postverwaltung.“

Wie 46.D.1, aber mit Ortsvordruck „Z ü r i

c h“ in der ersten Textzeile
und vor dem Datum

Druckvermerk : „H. M. 2. Dez. 1856 1 R“ (1 Ries à 500 Bogen)
„H. M. 2. Juli. 1867 2 R“ (2 Ries à 500 Bogen)

„H. M. 20. Nov. 1857 2 R“ (2 Ries à 500 Bogen)
auf Faserpapier

„H. M. 21. Jan. 1859 2 R.“ (2 Ries à 500 Bogen)

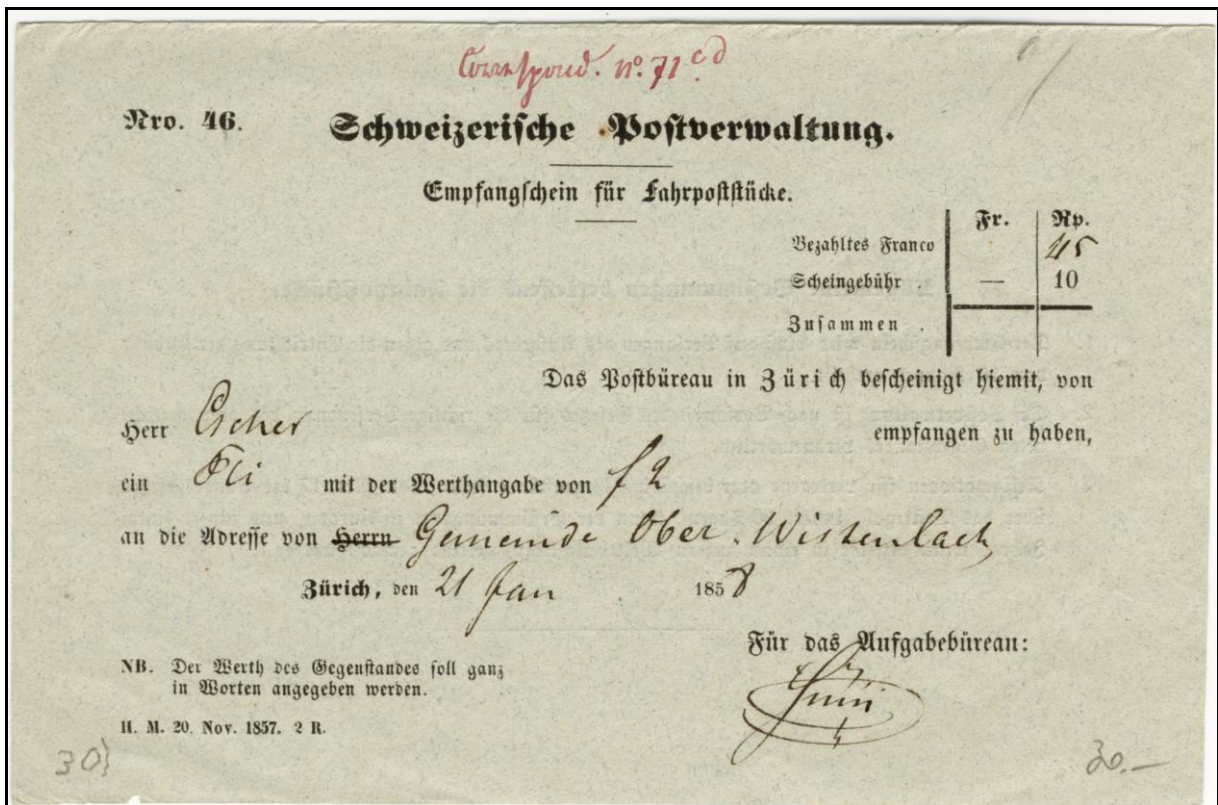


Abbildung : 46.D.2 --- Quelle Sammlung Egger -- Vorderseite

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Fahrpoststücke.

1. Der Empfangschein wird bloß auf Verlangen des Aufgebers und gegen die Entrichtung der Gebühr von 10 Rappen ertheilt.
2. Die Postverwaltung ist nach Vorschrift des Gesetzes für die richtige Versendung des oben bezeichneten Gegenstandes verantwortlich.
3. Reklamationen für verlorene oder beschädigte Gegenstände sollen, laut Art. 17 des Bundesgesetzes über das Postregal, innert 90 Tagen, wenn der Bestimmungsort in Europa, und innert einem Jahre, wenn derselbe in einem andern Welttheile liegt, geltend gemacht werden.

Abbildung : 46.D.2 --- Quelle Sammlung Egger -- Rückseite